

Gast stürzt im Schanigarten: Wirt ist nicht schuld

Schadenersatz. Frau stolperte über Sonnenschirmständer. Auf solche Hindernisse müssten Gäste selbst achten, sagen die Gerichte.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Inwieweit muss man als Wirt einkalkulieren, dass Gäste sich im Schanigarten verletzen könnten, und wie sehr hat man als Besucher selbst aufpassen? Zu dieser Frage fällt der Oberste Gerichtshof (OGH) rechtzeitig zu Beginn der Schanigartensaison eine Entscheidung.

Im Mittelpunkt steht eine Frau, die zusammen mit ihrer Familie Stammgast in einem Lokal war. Ein Geburtstag sollte an diesem Tag gefeiert werden, und es galt, eintreffende Gäste zu begrüßen. Die damals 61-jährige Frau stand mit dem Rücken zum aufgespannten Sonnenschirm, einen halben Schritt ent-

fernt. Als Leute an ihr vorbeigehen wollten, trat die Frau einen Schritt zurück, um sie vorbeizulassen. Die Frau tat dies aber, ohne sich umzudrehen oder einen Blick nach hinten zu werfen. Deshalb stolperte sie über den Ständer des Sonnenschirms und verletzte sich schwer.

Wie sichtbar war der Schirm?

Über das als GmbH geführte Lokal wurde ein Konkursverfahren eröffnet, daher verlangte die Frau, dass ihr der Schadenersatz in Form einer Insolvenzforderung zuerkannt wird. Der Masseverwalter befand hingegen, dass der Wirt keinen Fehler gemacht habe und die Frau daher auch nun nichts verlangen dürfe.

Das Restaurant war auf vier in Form eines Vierecks angeordnete Marktstände aufgeteilt gewesen. Zwischen den Marktständen lagen asphaltierte Freiflächen, auf denen Tische und Sessel aufgestellt waren. Am Kreuzungspunkt zwischen den vier Marktständen war der Sonnenschirm aufgespannt. Dieser war rot und damit durchwegs in einer auffälligen Farbe gestaltet, darauf war ein weißer Schriftzug zu lesen.

Der Schirmständer, über den die Frau gestolpert war, ist etwa 16 cm hoch. Da er hellgrau ist, wies er keinen hohen Kontrast zu dem hellgrauen Asphalt auf. Auch die im Ständer zur Beschwerung befindlichen Betonplatten waren hellgrau.

Eine eigene behördliche Bewilligung für das Aufstellen des Schirms hatte der Wirt nicht eingeholt.

Das Handelsgericht Wien befand, dass aber die Frau hätte besser aufpassen müssen. Auch das Oberlandesgericht Wien (OLG) erklärte, dass der Wirt keine Sicherungspflichten verletzt habe. Das OLG meinte aber, dass es sich „angesichts der steigenden Beliebtheit von Schanigärten“ um einen Rechtsfall von größerer Bedeutung handle, weswegen man auch noch den OGH anrufen könne.

Der OGH fasste noch einmal die wichtigsten Aussagen der Vorinstanzen zu dem Fall zusammen. Demnach könnten Sonnenschirme

zwar zu Unfällen führen, aber sie seien per se keine gefährlichen Gegenstände. Zudem sei das Aufstellen von Schirmen in einem Gastgarten üblich und grundsätzlich zulässig. Gäste müssten im Schanigarten mit Hindernissen auf dem Boden rechnen und dementsprechend aufmerksam sein. Dem Wirt könne man hingegen nicht zumuten, typische Gefahren eines Gastgartens zu kennzeichnen.

Jedenfalls sei ein aufgespannter roter Sonnenschirm mit weißer Stange für Gäste erkennbar, und jeder wisse, dass ein Schirm in aller Regel in einem Ständer steht. Dass dieser grau war, ändere nichts daran, dass er auffällig genug gewesen sei.

Die Frau argumentierte vor dem OGH insbesondere damit, dass der Wirt an dieser Stelle gar keinen Schirm hätte aufstellen sollen, jedenfalls nicht mehr am Unfalltag (es war schon Anfang Oktober). Und dass man zumindest den hellgrauen Sockel hätte kennzeichnen müssen.

Selbst für Betrunkene geeignet

Der OGH erklärte, dass die Vorinstanzen schon richtig entschieden hätten, wenn sie fanden, dass der Sonnenschirm an dieser Stelle stehen durfte. Dies „trotz einer Ausschank von Alkohol“ und trotz des nicht mehr sommerlichen Monats. Dass der Sonnenschirm an dem Tag aufgespannt gewesen sei, habe sogar geholfen, diesen zu sehen, betonte der OGH (17 Ob 23/25v). Und auch mit dem Argument, dass sie bei besserer farblicher Kennzeichnung des Schirmständers sich diesen eher gemerkt hätte und nicht gestürzt wäre, kam die Frau vor dem OGH nicht durch. Sie erhält kein Geld.



Sonnenschirme werden im Frühling wieder in vielen Schanigärten aufgestellt. Feature: C. Fabry

Defekt an Brustimplantat, Ursache unklar: Hersteller muss zahlen

Produkthaftung. Wenn ein Fehler am Produkt gleich wahrscheinlich ist wie einer bei der Implantation, ist der Entlastungsbeweis misslungen. - Ein Gastbeitrag.

VON GERALD OTTO

Wien. Brustimplantate gehören zu besonders risikobehafteten Medizinprodukten. Die Erwartungen an ihre Sicherheit sind hoch - medizinisch, rechtlich und emotional. Gerade wenn sich ein Defekt eindeutig zeigt, seine Ursache jedoch im Dunkeln bleibt, offenbart sich, wie weit die Produkthaftung reicht.

Der Ausgangspunkt ist unspektakulär - und gerade deshalb juristisch brisant. Einer Patientin wurden 2016 im Zuge einer ästhetischen Operation Brustimplantate eingesetzt. Die Operation verlief komplikationslos, die Patientin war jahrelang beschwerdefrei. Erst Anfang 2021 traten Schmerzen auf. Eine MRT-Untersuchung ergab den Verdacht eines Implantatdefekts, bei der Explantation zeigte sich ein Substanzdefekt der Implantathülle, aus der Silikon ausgetreten war. Die Patientin forderte hierauf Schadenersatz von der Herstellerin des Implantats. Dass ein Schaden vorlag und dieser eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte, war unstrittig. Umso heftiger wurde darüber gestritten, ob die Herstellerin dafür haftet.

Der vom Gericht beigezogene Sachverständige kam zu folgenden Ergebnissen: Es handelte sich nicht um eine typische Ruptur infolge von Materialermüdung oder Konstruktionsmängeln. Der Defekt wies vielmehr auf die Einwirkung eines spitzen Gegenstands hin. Ob dieser

Schaden bei der Herstellung des Implantats oder nachträglich bei der Implantation entstanden war, ließ sich nicht feststellen. Ebenso wenig konnte aber festgestellt werden, dass der Defekt beim Inverkehrbringen noch nicht vorhanden war. Genau hier setzt die rechtliche Kernfrage an - und das Produkthaftungsgesetz (PHG) entfaltet seine Sprengkraft.

Die Herstellerin argumentierte, die Klägerin hätte konkret nachweisen müssen, dass der Defekt auf einen Fehler im Produktionsprozess zurückzuführen sei. Dem erteilte der Oberste Gerichtshof nun eine klare Absage (1 Ob 20/26m). Zwar muss der Geschädigte grundsätzlich Schaden, Fehler und Kausalität beweisen. Unter Bedachtnahme auf die Beweislastumkehr des § 7 Abs 2 PHG muss er aber das Vorliegen des kausalen Produktfehlers nur im Zeitpunkt der Schadensverursachung nachweisen, nicht schon beim Inverkehrbringen. Gerade dieser Punkt ist durch die unionsrechtlichen Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie und deren Umsetzung im PHG geprägt: Die Frage, ob der Fehler bereits beim Inverkehrbringen vorlag, ist Gegenstand des Entlastungsbeweises und damit Sache der Herstellerin.

Der OGH hebt hervor, dass ein Hersteller den Entlastungsbeweis nur dann erbringt, wenn er darlegt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Fehler beim Inverkehrbringen noch nicht vorlag, also mit

mehr als 50% Wahrscheinlichkeit. Die bloße Möglichkeit einer späteren Beschädigung genügt nicht. Andernfalls würde die gesetzliche Beweislastumkehr ins Gegenteil verkehrt.

Im konkreten Fall standen zwei mögliche Ursachen nebeneinander, von denen keine wahrscheinlicher gewesen wäre: eine Beschädigung im Zuge der Herstellung oder im Zuge der Implantation. Keine ließ sich beweisen, keine war wahrscheinlicher. Damit war der Herstellerin der Entlastungsbeweis misslungen.

Die Konsequenz ist so schlicht wie weitreichend: Die Unaufklärbarkeit geht zu Lasten der Herstellerin.

Ausreißer-Risiko bei Erzeuger

Bemerkenswert ist auch, was nicht hilft: Hinweise auf hohe Qualitätsstandards, Zertifizierungen oder CE-Kennzeichnung. Der OGH stellt klar, dass daraus kein Anscheinsbeweis für Fehlerfreiheit im Einzelfall folgt. Auch ein normgerecht produziertes Medizinprodukt kann einen „Ausreißer“ aufweisen, und genau dieses Risiko trägt die Herstellerin. Zugleich betont das Höchstgericht, dass das Medizinprodukterecht am Marktzugang ansetzt, nicht an der Haftung: Die Konformitätsvermutung ändert nichts an der strengen Beweislastverteilung der Produkthaftung.

Die Entscheidung bringt die Logik der Produkthaftung auf den Punkt: Wo sich ein schadensursächlicher Defekt zeigt, aber nicht mehr klären lässt, wann er entstanden ist, greift die Beweislastumkehr. Für Hersteller bedeutet das: Qualitätssysteme und Zertifikate sind notwendig - schützen aber nicht vor einer Haftung im Einzelfall.

Dr. Gerald Otto, LL.M. ist Partner der Brauneis Rechtsanwälte GmbH (am Verfahren beteiligt).

BEZAHLTE ANZEIGE

Starker Berufsnachwuchs mit Zukunft



Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich

Es ist erfreulich, dass sich weiterhin so viele junge Jurist:innen entscheiden, den Rechtsanwaltsberuf zu ergreifen. Vergangene Woche hat der von der Rechtsanwaltskammer Wien veranstaltete Junganwält:innentag 2026 stattgefunden. Er gab neu eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder kurz vor der Angelobung stehenden Rechtsanwaltsanwärter:innen Gelegenheit, Tipps für die Gründung und Organisation ihrer Kanzlei sowie Antworten auf berufsrechtliche Fragen, insbesondere zur Pensions- und Krankenversicherung zu erhalten. Und überdies gab es die Möglichkeit mit Mitarbeitern und Funktionär:innen der Rechtsanwaltskammer Wien in Kontakt zu treten.

Rund 150 schon eingetragene oder kurz vor der Eintragung stehende Kolleg:innen nutzten dieses Angebot. Sie erhielten zudem aus erster Hand Informationen von für Rechtsanwaltskanzleien wichtigen Dienstleistern (Software, KI, Datenbanken, etc.) und tauschten erste Berufserfahrungen mit Kolleg:innen beim Networking-Ausklang aus. Eines wurde deutlich: ein starkes Netzwerk im eigenen Berufsstand und nach außen zu Dienstleistern, dem Justizsystem und die rechtssuchende Bevölkerung ist essenziell für eine starke Kanzleistategie und den beruflichen Erfolg als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt.

Die interessierten Fragen sowie klugen Diskussionsbeiträge und Vorschläge belegen das große Engagement sowie das hohe fachliche Niveau des rechtsanwältlichen Berufsnachwuchses. Die hohen Ausbildungserfordernisse (umfassende universitäre juristische Ausbildung, bis zu fünf Jahre Ausbildungspraxis in Rechtsanwaltskanzleien und berufsspezifische Ausbildungsveranstaltungen) gewährleisten, dass sich die Mandantinnen und Mandanten vertrauensvoll auch an junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um fachkundigen Rat zur Lösung von Rechtsproblemen, für maßgeschneiderte Vertragsgestaltung oder Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten wenden können.

Auch in Zukunft bleiben die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stark für Sie!

Stark für Sie  Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte